

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

45. Verordnung vom 18.12.1821 publ. 27.12.1821

den. Alle Einwohner, die zum Geben, Wohlthun und Erfreuen vermögend sind, werden ermahnet, dies da, wo sie dessen gewiß seyn können, ohne Ansprache und in der Stille zu thun, sich dagegen des Gebens an herumgehende Gratulanten gänzlich zu enthalten. Es wird deshalb in Erinnerung gebracht, daß auf Geben an Bettler 2 Rthlr. und auf Unterlassung der Anzeige einer Betteley 1 R<sup>th</sup> Geldbuße gesetzt ist.

45) Der Militair-Commission-Be-  
kanntmachung vom 18. Dec. publ.  
Dec. 27. 1821.

Zufolge Seiner Herzoglichen Durchlaucht Die Aushebung  
Höchsten Verfügungen vom 20. Januar und der wehrpflich-  
13. April dieses Jahres soll das Herzogliche tigen Mann-  
Infanterie-Regiment, wegen der bis zum schaft zum Mi-  
1. May 1822. gesetzmäßig zu entlassenden litair-Dienst  
Mannschaften durch die in diesem Frühjahr pro anno 1822.  
ausgehobenen und für das laufende Jahr in betreffend.  
Reserve gestellten Wehrpflichtigen aus der  
Classe der im Jahre 1800. gebornen dienstfä-  
higen jungen Mannschaften ergänzt, dagegen  
aber für das Jahr 1822. nach der hiebey an-  
gefügten Vertheilungsliste wiederum eine Res-  
serve von 500 Mann aus der im Jahre 1801.  
im Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft  
Sever gebornen Wehrpflichtigen formiret wer-

den, welche demnächst am 1. May 1823. wie bisher auf 4 Jahre in activen Dienst treten, bis dahin aber als Reserve beurlaubt werden.

Bei der solchennach im bevorstehenden März 1822. von der Districts-Commission vorzunehmenden Untersuchung aller im Jahre 1801. gebornen Wehrpflichtigen, wovon die dienstfähig befundene Mannschaft im Monat April 1822. der Militair-Commission zur Aushebung vorgestellt werden wird, sollen nach den vorangezogenen Höchsten Bestimmungen diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche in der Bekanntmachung der Militair-Commission vom 1. May 1817. enthalten sind, noch so lange befolgt werden, bis die Militair-Einrichtung für die Deutschen Bundesstaaten beendigt, und darnach alsdann eine den veränderten Bedürfnissen angemessene Landesherrliche Verordnung über die Wehrpflichtigkeit für das Herzogthum Oldenburg und dazu gehörigen Lande erlassen werden kann.

Zur vorläufigen Berichtigung derjenigen Mißverständnisse, welche durch die Auslegung einiger Artikel der vorgedachten Bekanntmachung vom 1. May 1817. rücksichtlich der Befreyung vom Militairdienst veranlaßt worden sind, ist von Seiner Herzoglichen Durchlaucht auf die darüber vorgekommenen wiederholten Reclamationen Folgendes verfügt worden:

- 1) Der Artikel 5, I. b. c. d. e. f. soll nur rücksichtlich der bestehenden und sorgfältigst in Erwägung zu ziehenden Familien-Verhältnisse Anwendung finden, bey Erledigung derselben aber, besonders wenn dabey eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. durch Ankauf eines Landguts, eines Schiffs und einer Fabrik beabsichtigt wird, zum Nachtheil der, für die dadurch Eximirten, herbeyzuziehenden nachfolgenden Wehrpflichtigen keine Berücksichtigung verdienen, wodurch eine gegründete Beschwerde herbeygeführt werden würde.
- 2) Der Artikel 5, II. e., die Befreyung des letzten Sohnes einer Familie, ist dahin näher bestimmt worden, daß
  - a) noch eine Familie vorhanden sey muß, zu deren Besten der von seinen verstorbenen Brüdern übrig gebliebene letzte Sohn sich thätig beweiset, daher denn auch von der Befreyung des letzten Sohnes bereits verstorbener Eltern nicht die Rede seyn kann;
  - b) daß dieser gesetzlichen Befreyung des letzten Sohnes einer Familie eigentlich nur die Absicht zum Grunde liege, daß nicht der letzte Sohn einer Familie den Gefahren des Krieges ausgesetzt werden

solle, wenn bereits ein Bruder desselben das Opfer davon geworden ist.

Mit Berücksichtigung dieser Höchsten Bestimmungen und genauer Befolgung der von der Militair-Commission unterm 15. Decemher 1819. erlassenen speciellen Vorschriften werden daher die Herzoglichen Aemter aufgefordert, die bevorstehende Aushebung dergestalt zu fördern, daß nach beendigter Loosung der Wehrpflichtigen die vollständigen Listen und die damit übereinstimmend abzuhaltenden Reclamationsprotocolle gegen den 12. Februar 1822. eingesandt werden.

Es werden daher alle im Jahre 1801. geborne Wehrpflichtigen, ingleichen diejenigen, welche noch seit den vorhergehenden Jahren ihrer Wehrpflichtigkeit kein Genüge geleistet haben, hierdurch angewiesen, dieser ihrer Obliegenheit bey Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung die schuldige Folge zu leisten.

### Vertheilungsliste

der für das Jahr 1822. auszuhebenden Wehrpflichtigen vom Jahre 1801.

Die Seelenzahl beträgt für das Herzogthum Oldenburg mit Einschluß der Herrschaft Sever 184,384.

Hievon sollen ausgehoben werden 500 Mann, wozu stellen:

A. Kreis

A. Kreis Oldenburg.

|                           |                      |            |
|---------------------------|----------------------|------------|
| 1) Stadt                  | } Oldenburg . . . 39 | } 72 Mann. |
| 2) Amt                    |                      |            |
| 3) Amt Elsfleth . . . 21  |                      |            |
| 4) — Zwischenahn . . . 12 |                      |            |

B. Kreis Neuenburg.

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| 5) — Rastede . . . 24        | } 73 Mann. |
| 6) — Westerstede . . . 17    |            |
| 7) — Bockhorn . . . 17       |            |
| 8) Herrschaft Barel . . . 15 |            |

C. Kreis Ovelgönne.

|                             |            |
|-----------------------------|------------|
| 9) Amt Brake . . . 16       | } 69 Mann. |
| 10) — Rodenkirchen . . . 20 |            |
| 11) — Abbehausen . . . 17   |            |
| 12) — Burhave . . . 12      |            |
| 13) — Landwührden . . . 4   |            |

D. Kreis Delmenhorst.

|                             |                  |            |
|-----------------------------|------------------|------------|
| 14) Stadt                   | } Delmenhorst 15 | } 79 Mann. |
| 15) Amt                     |                  |            |
| 16) — Berne . . . 21        |                  |            |
| 17) — Ganderkesee . . . 19  |                  |            |
| 18) — Wildeshausen . . . 24 |                  |            |

E. Kreis Wechta.

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| 19) — Wechta . . . 31        | } 87 Mann. |
| 20) — Steinfeld . . . 16     |            |
| 21) — Damme . . . 27         |            |
| 22) Herrlichkeit Dinklage 13 |            |

F. Kreis Cloppenburg.

|                           |    |            |
|---------------------------|----|------------|
| 23) Amt Cloppenburg . . . | 26 | } 73 Mann. |
| 24) — Idningen . . .      | 31 |            |
| 25) — Friesoythe . . .    | 16 |            |

G. Kreis Jever.

|                         |    |            |
|-------------------------|----|------------|
| 26) Stadt } Jever . . . | 24 | } 47 Mann. |
| 27) Amt } . . .         |    |            |
| 28) — Lettens . . .     | 12 |            |
| 29) — Minsen . . .      | 11 |            |

---

Total . 500 Mann.